- 52. Bur Lehre bon ber subjektiven Begrenzung ber Rechtstraft.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1909 i. S. R. (Bell.) w. H. (KL.). Rep. L 288/08.
  - I. Landgericht Frankfurt a. M.
  - II. Oberlandesgericht bajelbft.

Die Kaufleute R. und Sch. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma Transportgesellschaft D. R. & Co. in Frankfurt a. M. Der Rläger gab diefer Gefellchaft am 6. April 1904 ein Darlehn von 40000 M. Bon bem gleichzeitig bebungenen Rechte, als Teilhaber einzutreten, machte er keinen Gebrauch, gewann vielmehr bei Brufung der Berhaltnisse die Uberzeugung, daß das Unternehmen nicht lebensfähig fei. Nach langeren Berhandlungen unter ben drei Beteiligten tam es am 7. September 1905 zu einem Bertrage, wonach R. aus ber Firma ausschied, Sch. nur noch nomineller Inhaber blieb und ber Rläger, von Sch. mit unwider= ruflicher Bollmacht verfeben, berechtigt und verpflichtet murde, bas Geschäft zu liquidieren. R. follte auf zwei Jahre hinaus je 2000 M ausbezahlt erhalten. Für ben Fall, daß die Liquidation mit einem Überschusse ber Attiven enden wurde, follte bas Gelb zwischen R. und Sch. geteilt werben; einen etwaigen Überschuß ber Bassiven hatte ber Rlager aus eigenen Mitteln zu beden.

In der Folge behauptete der Kläger, er sei zum Abschlusse dieses Bertrages durch Erklärungen R.'s und Sch.'s über den Bermögensstand der Sesellschaft bestimmt, die von beiden unrichtig und wider besseres Wissen abgegeben seien. Daher socht er den Bertrag wegen arglistiger Täuschung an und erhob im Februar 1906 gegen R. und Sch. Klage. Sein Antrag ging erstens auf Fest-

stellung der Nichtigkeit bes Bertrages, zweitens auf solidarische Berurteilung ber Beklagten, die nach den ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsbebingungen fällig gewordene Darlehnsteilsumme von 15000 M nebst Zinsen an ihn zu zahlen. Alsbald nach der Rlagerhebung jeboch feste fich ber Rlager mit Sch. gum Amede einer autlichen Ginigung in Berbinbung. Das Ergebnis feiner Bemühungen wurde in zwei Urfunden vom 24. März und vom 9. Avril 1906 niebergelegt. Hervorzuheben ift, daß fich Sch. zwar gegen ben Bormurf bes Betruges verwahrte, gleichwohl aber die Richtigkeit des Bertrages vom 7. September 1905 anerkannte und damit einverftanden war, baß fie burch Berfaumnisurteil festgestellt würde. Die rechtlichen Beziehungen bes Rlagers zu R. follten, wie ausbrücklich betont murbe, unberührt bleiben. Demgemäß erwirkte ber Rläger im Termine vom 2. Mai 1906, in bem feiner ber Beklagten vertreten war, ein Urteil, wodurch ber bezeichnete Bertrag dem Sch. gegenüber für nichtig erklärt wurde.

Sch. ließ bas Urteil rechtsfräftig werben und nahm am Brozeffe überhaupt nicht teil. Dagegen beantragte R., die Rlage abzuweisen. Gegen ben Rahlungsanspruch schütte er bie Ginrebe bes Schiebsvertrages vor: im übrigen bestritt er bie Rlagebehauptungen. weiteren Berlaufe bes Prozesses verfocht ber Rläger die Rechtsansicht. bag bem Fesistellungsbegehren nach & 189 BBB. icon mit Rudficht auf bas rechtstraftige Urteil vom 2. Mai 1906 ohne weiteres entsprochen werben muffe. Dem trat ber Beflagte mit ber Behauptung entgegen, bas Urteil fei burch tollusives Rusammenwirten bes Rlagers mit Sch. zustande gekommen. Nachdem das Landgericht über biefe Behauptung bes Beilagten, nicht über bas Klagevorbringen, Beweiß erhoben hatte, entschied es burch Urteil vom 7. November 1906, bag ber Rahlungsanspruch auf bie Einrebe bes Schiebs. vertrages abgewiesen, dagegen ber Vertrag vom 7. September 1905 auch bem Beklagten R. gegenüber für nichtig erklärt werbe. Begrurdung ber letteren Entscheibung führte es aus, ber Rechtsansicht bes Rlagers fiber § 139 BGB. sei zuzustimmen, eine Kollufion mit Sch. aber habe nicht ftattgefunben.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück, indem es die Erwägungen des ersten Richters billigte. Die Revision führte zur Ausbebung des Urteils, aus folgenden

## Granben:

"Wie dem Oberlandesgerichte zugegeben werden muß, würden die Parteien den Vertrag vom 7. September 1905 nicht ohne die Beteiligung Sch.'s geschlossen haben. Was die Revision dagegen einwendet, geht sehl. Auch die Erörterungen darüber, daß der Kläger bei Erwirtung des Versäumnisurteils vom 2. Mai 1906 nicht das Bewußtsein gehabt habe, dem Bellagten R. Schaden zuzusügen, werden ohne Grund angegriffen. Prozessale Verstöße sind dei dieser tatsächlichen Feststellung nicht untergelausen. Endlich hat das Oberlandesgericht darin Recht, daß der Kläger das Versäumnisurteil, falls es an sich gegen den Beklagten R. wirken würde, diesem gegenstder geltend machen könnte, ohne sich dem Vorwurse der Arglist auszusezen. Wenn nichtsdestoweniger der Revision stattgegeben werden muß, so siegt das daran, daß die Wirkung des Urteils von den Vorinstanzen überschätzt worden ist. Die Küge der Verletzung der §§ 322, 325 BPD. erscheint begründet.

Die Entscheidungen des V. Zivilsenats bes Reichsgerichts Bb. 59 S. 174 und Bb. 62 S. 184, worauf fich bie Borinftangen berufen, behandeln Källe, in denen auf der einen Seite eines Bertrages mehrere Kontrabenten ftanben und nur in der Person eines von ihnen ein Nichtigkeitsgrund vorlag. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, die Richtigkeit ergreife ben gangen Bertrag, sofern nicht anzunehmen fei, daß er auch ohne den betreffenden Kontrabenten geschlossen ware. Die Auslegung bes § 139 BBB., die hiermit gegeben wird, ift unbedenklich und wird auch von bem erkennenden Senate gebilligt (val. schon Bd. 51 S. 35). Aber in ben früheren Fällen war die Feststellung, daß bei einem der Kontrahenten ein Nichtigkeitsgrund beftehe, allen Kontrabenten gegenüber getroffen. In der hier zu entscheidenden Streitsache ist die Nichtigkeit bes Vertrages vom 7. September 1905 burch das Urteil vom 2. Mai 1906 nur bem Mitbellagten Sch. gegenüber festgeftellt. Dag babei offen gelaffen ift, ob ber Grund ber Nichtigkeit in ber Berfon Sch.'s ober in der Ri's oder in den Personen beider Beklagten zu suchen sei, kommt nicht in Betracht. Die ungleiche Begrenzung ber Beteiligten aber, an die sich in den miteinander verglichenen Fällen das Urteil wendet, bedeutet einen burchgreifenben Unterschieb.

Grundfäglich beschränkt sich die Rechtskraft auf die Berfonen,

amischen benen das Urteil ergangen ift. Das Geset geht bavon aus, baß nur die Bersonen gebunden werden sollen, die in ber Lage find, auf den Inhalt bes Urteils einzuwirken. Für den vorliegenden Fall gibt es feine Borichrift, die eine weitere Erstredung ber Rechtstraft Die Behauptung des Rlägers, Sch. und R. seien notwendige Streitgenoffen, tann nur babin verftanben werben, bag bas materielle Recht die gemeinsame Belangung beider geboten habe. So verftanden, ist die Behauptung unerheblich. Bare sie richtig, so hatte das Verfäumnisurteil vom 2. Mai 1906 mangels Baffivlegitimation des in jenem Termine allein in Anspruch genommenen Sch. nicht erlaffen werben burfen. Nicht aber wurde baraus folgen, bag bas erlaffene und unanfechtbar gewordene Urteil beshalb, weil es zu Unrecht erlaffen ware, auch gegen R. rechtsträftig fei. Die Meinung bes Rlägers, es habe ein materiellrechtlicher Zwang bestanden zu gemeinsamer Belangung beiber Betlagten, trifft aber auch nicht gu. Wie bas Reichsgericht schon Bb. 65 S. 405 bargelegt hat, verhält es sich mit ber Anfechtung anders als nach §§ 356, 467 BBB. mit Rückritt und Wandelung. Bei einer Mehrheit von Baffivbeteiligten fann die Anfechtung des Bertrags einem einzelnen gegenüber erklart und im Rechtswege burchgefest werden.

Außerte das Urteil vom 2. Mai 1906 Rechtstraft nur zwischen bem Rlager und Sch., fo fteht bem R. gegenüber von einer teilweisen ober ganglichen Nichtigkeit bes ftreitigen Bertrages bisber noch nichts feft. hierfür ift es gleichgültig, wie die subjettive Beschränfung ber Rechtstraft näher gebacht werden muß. Die Frage führt zurück auf das Wesen der materiellen Rechtstraft im allgemeinen, worüber eine Einigung in der Wiffenschaft noch nicht erzielt ift. Die u. a. von Sellwig, Bivilprozegrecht Bb. 1 G. 45, Bb. 2 G. 38 fig., Stein, Rommentar § 322 II, vertretene Lehre fchreibt ber Rechtstraft lediglich prozessuale Wirkungen zu; vgl. in demselben Sinne Reichsgericht bei Gruchot Bb. 46 S. 433. Legt man bies zugrunde, fo murbe ber Beklagte R., da eine fog. Tatbeftandswirtung ober eine Interventionswirtung bes Urteils nicht in Frage fteht, burch bas Urteil vom 2. Mai 1906 überhaupt nicht berührt. Die Wirtung bes Urteils erschöpft sich bann barin, daß in späteren Prozessen amischen bem Kläger und Sch. ober zwischen ben Rechtsnachfolgern der einen Partei und dem Gegner oder seinen Rechtsnachfolgern die

Nichtigleit des Bertrages vom 7. September 1905 nicht mit Erfolg bestritten werden kann. Anders die Theorie, die das Urteil als materiellrechtlichen Raufalvorgang auffaßt, fo bag ber unrichtig juerkannte Anspruch entsteht, ber unrichtig abgewiesene erlischt. Diese Theorie, bie von Bach, Mendelsfohn-Bartholby, Rohler ufw., in neuester Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit von Bagenstecher verteibigt wird, nimmt eine gewisse Reflexwirtung des Urteils auch auf dritte Bersonen an, auf die fich die Rechtstraft nicht erstreckt, Reber Dritte soll so behandelt werden, als ob die Prozesparteien bei Eintritt der Unanfechtbarteit des Urteils einen Refistellungsvertrag vom Inhalte der urteilsmäßigen Entscheidung abgeschlossen hatten. Danach wurde auch R. nicht bestreiten konnen, bag bas burch ben Bertrag bom 7. September 1905 zwischen bem Rlager und Sch. begründete Rechtsverhaltnis feit ber formellen Rechtsfraft bes Urteils vom 2. Mai 1906 zu existieren aufgehört habe. Daß es jedoch infolge ber Anfechtung, die bom Rlager erklart wurde, als bon Anfang an nichtig anzusehen sei, brauchte er auch nach bieser Lehre nicht gegen fich gelten zu laffen (val. Bagenfiecher im Jahrb. bes Bermaltungsrechts Bb. 1 S. 346 Anm. 9, S. 357 flg., Zeitschr. f. Zivilpr. Bb. 37 S. 10 fig., 24). Der § 189 BBB. aber fest voraus, dag ein Teil eines Rechtsgeschafts nichtig ift. Nur wenn R. ben Bertrag bom 7. September 1905, soweit es fich um die Beteiligung Sch.'s handelt, als nichtig anerkennen mußte, wurde die Anwendung diefes Baragraphen zu bem Ergebnis führen, daß er sich auch ber weiteren Schlußfolgerung auf bie totale Richtigkeit bes Bertrages nicht entziehen könnte.

Das angesochtene Urteil muß hiernach aufgehoben werben. Das Oberlandesgericht hat frei zu prüfen, ob der Kläger zum Abschlusse bes streitigen Vertrages, sei es von A. ober von Sch., durch argelistige Täuschung bestimmt worden ist."